

# Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und die aktive Teilnahme an Kongressen für Fachkreisangehörige

## Präambel

Die m:con – mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim ist ein Unternehmen, welches sich unter anderem darauf spezialisiert hat, wissenschaftliche Kongresse, Tagungen, Messen und Events (Veranstaltungen) als **Dienstleister, den Veranstalter, hier der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. im Folgenden „Veranstalter“, zu unterstützen.**

Mit diesen Bestimmungen **sollen im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Korruption im Gesundheitswesen** die Bedingungen zur Teilnahme von Angehörigen der Fachkreise (alle Angehörigen medizinischer, zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen) geregelt werden, die als **Einreicher/Erstautor, Referent und/oder Vorsitzender** an einer Veranstaltung teilnehmen. Ebenso soll den Prinzipien (Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz-, Dokumentationsprinzip) Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen des **TEIL A** finden Anwendungen bei einer Einreichung von Kurzbeiträgen. Die Bestimmungen des **TEIL B** finden Anwendungen, bei einer aktiven Teilnahme an einem Kongress für Fachkreisangehörige. Der allgemeine Teil der Bestimmungen aus **TEIL C** findet stets Anwendung.

## TEIL A

### § 1 Einreichung von Abstracts

- (1) Die Einreichung von Abstracts hat Online über das Kongressportal innerhalb der angegebenen Deadline zu erfolgen. Nach Ablauf der Deadline sind Änderungen nicht mehr möglich.
- (2) Beim Einreichen sind, die im Kongressportal angegebenen, Pflichtfelder auszufüllen.
- (3) Bei Abstracts, die von mehreren Autoren verfasst wurden, ist sicherzustellen, dass die Kommunikationsdaten der weiteren Autoren angegeben sind, um diese ordnungsgemäß informieren zu können.
- (4) Die Abstracts werden nach deren Einreichung von einer Kommission bewertet, die aus unabhängigen Gutachtern oder aus der wissenschaftlichen Leitung des Kongresses besteht.

### § 2 Rechte

- (1) Die einreichende Partei/der Abstracteinreicher/der Erstautor versichert, dass der Inhalt des Abstracts nicht gegen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt (z.B. geistiges Eigentum, Urheberrechte), insbesondere über ein Literaturverzeichnis verfügt und Verweise (Zitate) als solche kenntlich gemacht werden.
- (2) Die Verantwortung für die Klärung eventueller Urheberrechte Dritter bezüglich der Inhalte des Abstracts liegt bei den Autoren. Somit gewährleisten die Autoren, dass auf sämtlichen Abbildungen, Tabellen etc. keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- (3) Mit dem Einreichen ist die m:con berechtigt, die hinterlegten Daten an die Gutachter/Wissenschaftliche Kommission zu deren Bewertung weiterzuleiten und im Falle der Annahme durch die Wissenschaftliche Leitung das Abstract gem. § 6 zu veröffentlichen.

### § 3 Interessenkonflikte

Die Autoren bestätigen, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Abstracts zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch die Autoren im Zuge der Einreichung offengelegt.

### § 4 Abstracts mit Co-Autoren

- (1) Wurde das Abstract von weiteren Autoren mitverfasst, hat der Einreicher sicherzustellen, dass er berechtigt ist auch im Namen der anderen Autoren einzureichen und das Abstract gemäß § 6 (2) zu veröffentlichen.
- (2) Ferner hat der Einreicher sicherzustellen, dass die weiteren Autoren, die in § 2 genannten Verpflichtungen einhalten und die jeweiligen Kommunikationsdaten der weiteren Autoren angegeben sind.

## § 5 Bewertung der Abstracts

- (1) Die Bewertung des Abstracts erfolgt durch die Gutachter/Wissenschaftliche Leitung des Kongresses.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung des Kongresses entscheidet bei der Begutachtung nach formalen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten, ob das Abstract angenommen wird.

## § 6 Annahme und Veröffentlichung

- (1) Im Falle der Annahme des Abstracts durch die Wissenschaftliche Leitung erfolgt die Veröffentlichung unentgeltlich und **TEIL B** tritt in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung umfasst insbesondere den Titel, den Inhalt, das Literaturverzeichnis, die namentliche Nennung aller Autoren inklusive Affiliation und kann wie folgt erfolgen: Online über die Kongresshomepage, das Onlineprogramm, diverse Onlineportale. In den Drucksachen des Kongresses (print oder online): Programmhefte, Abstractband oder als Supplement eines Fachmagazins.
- (3) Bei Veranstaltungen, die ganz oder in Teilen als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden gilt: Sollte das Abstract in Form eines (Kurz-)Vortrags angenommen werden, so erteilt der Autor dem Veranstalter die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf zwölf Monate nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag per Video und Ton aufzuzeichnen und unter namentlicher Nennung und Funktionsbezeichnung des Vortragenden ganz oder in Teilen auf der digitale Kongressplattform öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Ebenso erteilt der Einreicher die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Abstract-Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis (z.B. Benennung des Titels, Fachkreisangehörigen und dessen Affiliation) zu bewerben.

## § 7 Anmeldung als Fachbesucher

Möchten Autoren an der Veranstaltung als Fachbesucher teilnehmen, ist es ggf. erforderlich sich gesondert hierzu anzumelden. Das Einreichen eines Abstracts führt nicht automatisch zu einer Anmeldung als Fachbesucher. Das entsprechende Vorgehen ist auf der Kongresshomepage und in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen.

## TEIL B

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen finden zwischen dem Fachkreisangehörigen und dem Veranstalter mit der Bestätigung des Fachkreisangehörigen zu seiner Verpflichtung innerhalb der Veranstaltung Anwendung.

### § 2 Pflichten des Fachkreisangehörigen

- (1) Der Referent verpflichtet sich zur termingerechten Durchführung seines Vortrags.
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet sich, die Sitzung zu leiten.

### § 3 Reisekosten / Registrierung

Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung (Registrierung) sowie die Erstattung der Reisekosten richten sich nach der Reisekostenrichtlinie der Veranstaltung. Diese sind in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen.

### § 4 Trennungsprinzip und Dienstherrengenehmigung

- (1) Der Fachkreisangehörige und der Veranstalter bestätigen mit der Annahme dieser Bestimmungen, dass diese in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des Fachkreisangehörigen steht und weder Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll und dass diesbezüglich keine etwaigen Erwartungen bestehen. Die Annahme dieser Bestimmungen steht in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.
- (2) Sofern der Fachkreisangehörige in einer medizinischen Einrichtung angestellt oder Amtsträger ist, ist davon auszugehen, dass seine Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Anerkennung dieser Bestimmungen seinem Dienstherrn/

# Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und die aktive Teilnahme an Kongressen für Fachkreisangehörige

Arbeitgeber angezeigt und, soweit erforderlich, von diesem genehmigt wurde.

## § 5 Interessenkonflikte

Der Fachkreisangehörige bestätigt, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Vortrages zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch den Fachkreisangehörigen im Zuge der Präsentation offengelegt.

## § 6 Veröffentlichung und Videoaufzeichnung

Bei Veranstaltungen, die ganz oder in Teilen als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden, gilt:

(1) Der Fachkreisangehörige versichert und gewährleistet, dass der Inhalt seines Vortrags sein alleiniges geistiges Eigentum ist bzw. er auf fremde Urheberrechte hinweist sowie dass keine fremden Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte und kein fremdes geistiges Eigentum verletzt werden.

(2) Der Fachkreisangehörige gestattet ferner die Veröffentlichung eines angemessenen Hinweises im Rahmen des Programms (z.B. Benennung des Titels, Fachkreisangehörigen und dessen Affiliation).

(3) Der Fachkreisangehörige erteilt ebenso dem Veranstalter die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf ein Jahr nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag bzw. die Sitzung per Video und Ton aufzuzeichnen und mit einem angemessenen Hinweis ganz oder in Teilen auf der Veranstaltungshomepage öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Ebenso erteilt der Fachkreisangehörige die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis zu bewerben.

## § 7 Ausfall

(1) Bei Ausfall der Veranstaltung steht dem Fachkreisangehörigen weder ein Anspruch auf anderweitigen Einsatz noch auf Ausfallgeld zu. Bei Leistungsausfall des Fachkreisangehörigen erfolgt keine Vergütung und keine Auslagenerstattung. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten hat.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Hieraus ergibt sich für den Fachkreisangehörigen nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

## TEIL C

### § 1 Datenschutz

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der Leistungserbringung (ii) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (iii) deren Dokumentationen (iv), zum Reklamations- und Qualitätsmanagements (v) sowie aus Gründen der Direktwerbung um Ihnen Informationen und Angebote von Veranstaltungen zuzusenden, die von der m:con durchgeführt werden. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke. Der Inhalt der weiteren Informationspflichten ist auf der Homepage der Veranstaltung unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ einsehbar.

### § 2 Haftung

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Veranstalter - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesen Bestimmungen (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der geschuldeten Leistung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweilige Einreicher/Fachkreisangehörige regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit. In

diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den typischen vorhersehbaren Schaden (Schaden, den der Veranstalter als mögliche Folge einer Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die dem Veranstalter bekannt waren oder die der Veranstalter hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

## § 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Bestimmungen enden mit der Abwicklung der Veranstaltung.

(2) Die Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen können aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 4 Schlussbestimmungen

(1) Weder der Veranstalter noch der jeweilige Einreicher/Fachkreisangehörige ist berechtigt, Rechte aus diesen Bestimmungen, ohne die Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim. Diese Bestimmungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

(4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

(5) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

[Stand August 2021/b]

## Glossar:

**Veranstalter:** Ein Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt, das Unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

**Einreicher:** damit sind der Abstracteinreicher, der Erstautor, die Autoren des Abstracts oder die einreichende Partei gemeint.

**Fachkreisangehörige (Healthcare Professional HCP):** zu den Fachkreisangehörigen zählen alle in Europa ansässigen und hauptberuflich tätigen Ärzte und Apotheker sowie alle Angehörigen medizinischer, Zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Humanarzneimittel verschreiben oder anwenden oder mit diesen in erlaubter Weise Handel betreiben. Dies umfasst beispielsweise auch Mitarbeiter öffentlicher Stellen oder Mitarbeiter der Krankenkassen und sonstige Kostenträger, die dafür verantwortlich sind, Arzneimittel zu verschreiben, zu beziehen, zu liefern, zu verabreichen oder über die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln zu entscheiden.